



# Gemeinde Möhnesees

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möhnesees

### Aufhebung

**der „Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt“  
vom 03. November 2020**

Die Stadt/Gemeinde Möhnesees als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

- I. **Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt der Stadt/Gemeinde Möhnesees vom 03. November 2020 wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft aufgehoben.**
  
- II. **Bekanntgabe**  
**Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung.**

### Begründung

Die Stadt/Gemeinde Möhnesees hat mit Datum vom 03. November 2020 die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt erlassen. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit aufgehoben und ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe in Form der öffentlichen Bekanntmachung für die Zukunft unwirksam.

Die Stadt/Gemeinde Möhnesees ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz gem. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IFSG) sachlich und örtlich zuständig. Sie ist damit auch für die Aufhebung der genannten Allgemeinverfügung zuständig.

Hintergrund der Aufhebung ist der Erlass einer neuen Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt der Stadt/Gemeinde Möhnesees vom 26. November 2020.



## Gemeinde Möhneseesee

Die Sachverhalte, die in der hiermit aufgehobenen Allgemeinverfügung geregelt sind, werden durch die neu erlassene Allgemeinverfügung neu geregelt.

Die hiermit nach § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen VwVfG (VwVfG NRW) aufgehobene Allgemeinverfügung wird nach § 49 Abs. 4 VwVfG NRW ab Bekanntgabe der Aufhebung für die Zukunft unwirksam.

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Möhneseesee auf der Internetseite der Gemeinde Möhneseesee ([www.gemeinde-moehneseesee.de](http://www.gemeinde-moehneseesee.de)) sowie nachrichtlich durch Aushang am Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhneseesee-Körbecke. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **Ihre Rechte**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Möhneseesee, den 26.11.2020

(Moritz)  
Bürgermeisterin



# Gemeinde Möhneseesee

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Möhneseesee

### Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2

**hier: Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen  
einer Mund-Nase-Bedeckung gilt**

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, § 3 Abs. 2 Ziff. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbe-  
fugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite  
und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz-  
und Befugnisgesetz NRW – IfSBG NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW.S. 218 b), §§ 16, 17  
Abs.1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronaschutzverordnung NRW – CoronaSchVO NRW) vom 30.10.2020, sowie § 35 Satz 2  
des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom  
12.11.1999 (GV.NRW S. 602) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung –

erlässt die Gemeinde Möhneseesee als örtliche Ordnungsbehörde folgende

### Allgemeinverfügung:

#### I. Anordnung

**Für folgende Bereiche in der Gemeinde Möhneseesee gilt zusätzlich das Gebot zum Tra-  
gen einer Mund-Nase-Bedeckung:**

- Staumauer der Möhnetalsperre einschließlich Treppenanlagen zum Ausgleichsweiher  
südlich und nördlich.
- Möhneseeturm
- Kanzelbrücke in Möhneseesee-Wamel
- Straße „Zum Wildpark“ in Möhneseesee-Völlinghausen
- Körbecker Fußgängerbrücke
- Uferpromenade des Nordufers zwischen der Körbecker Fußgängerbrücke und dem  
Fährenweg



## Gemeinde Möhneseesee

**Das Gebot gilt jeweils von Freitag bis Sonntag, sowie an gesetzlichen Feiertagen und im Zeitraum vom 28.12.2020 bis 31.12.2020, jeweils von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

An der Staumauer der Möhneseetalsperre einschließlich der Treppenanlage zum Ausgleichsweiher südlich und nördlich, der Körbecker Fußgängerbrücke sowie auf der Uferpromenade des Nordufers zwischen der Körbecker Fußgängerbrücke und dem Fährweg gilt das Gebot zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zusätzlich vom 31.12.2020 ab 21:00 Uhr bis zum 01.01.2021 um 3:00 Uhr.

**II. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.**

**III. Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten also mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.**

### **Begründung:**

#### **Zu Ziffer I – Festlegung öffentlicher Außenbereiche (Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung)**

In den genannten Bereichen wird aufgrund einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstandes die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung angeordnet.

In den genannten öffentlichen Außenbereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund deren Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Da somit von einer regelmäßigen Unterschreitung des Mindestabstands in den genannten Bereichen auszugehen ist, ist nach § 16 CoronaSchVO NRW für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4, 6 CoronaSchVO NRW (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

#### **Zu Ziffer II. – Sofortige Vollziehung**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat also keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).



# Gemeinde Möhnensee

## Zu Ziffer III. – Bekanntgabe

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Möhnensee auf der Internetseite der Gemeinde Möhnensee ([www.gemeinde-moehnensee.de](http://www.gemeinde-moehnensee.de)) sowie nachrichtlich durch Aushang am Rathaus, Hauptstraße 19, 59519 Möhnensee-Körbecke. Aufgrund der Eilbedürftigkeit der anzuordnenden Schutzmaßnahmen gilt die vorliegende Allgemeinverfügung gem. § 41 Abs.4 S.4 VwVfG NRW ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

## Ihre Rechte

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden.

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem die Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass den Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung auch dann nachzukommen ist, wenn Klage erhoben wurde.

Möhnensee, den 26.11.2020



(Maria Moritz)

Die Bürgermeisterin